

SATZUNG

des Kreisverbandes für Gartenbau und Landespflege Nürnberger Land (in Anlehnung an die Mustersatzung für Kreisverbände des Bayerischen Landesverbandes)

§ 1 **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Kreisverband für Gartenbau und Landespflege (nachstehend KV genannt). Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Landkreises Nürnberger Land. Er hat seinen Sitz in Hohenstadt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 **Zweck**

- (1) Der Kreisverband bezweckt im Rahmen des Gartenbaues und der Landespflege die Förderung des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Kreisverband fördert insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.
- (2) Der KV arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des KV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des KV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die angeschlossenen Vereine erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des KV, ausgenommen für gemeinnützige Zwecke.
- (4) Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des KV.

§ 3 **Organisation**

- (1) Organe des KV sind:
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Die erweiterte Vorstandschaft
 3. Die Vorstandschaft
- (2) Organisatorische Untergliederungen des KV sind die dem KV als Mitglieder angehörenden örtlichen Gartenbauvereine (nachstehend OV genannt), gleichgültig, ob es sich um rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereine handelt.
- (3) Gartenbauvereine im Sinne von Abs. 2 sind alle Vereine, welche die in § 2 dieser Satzung genannten oder entsprechende Zwecke verfolgen, ohne Rücksicht auf den Namen des Vereins (z.B. Obst- und Gartenbauverein, Verein der Garten- und Blumenfreunde, Verein für Gartenkultur und Ortsverschönerung usw.).

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des KV sind die Vereine im Landkreis Nürnberger Land soweit sie dem Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege (nachstehend LVB genannt) angeschlossen sind. Daneben können auch OV die außerhalb des Landkreises in ungünstigen Lagen zu den benachbarten KV liegen, Mitglied beim KV Nürnberger Land sein.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es
 1. einer vom Beitretenden unterzeichneten unbedingten Erklärung des Beitritts,
 2. eines Aufnahmebeschlusses der erweiterten Vorstandschaft,
 3. einer vom Beitretenden unterzeichneten Erklärung, dass die Voraussetzungen des §§ 51-61- AO (Gemeinnützigkeit des Beitretenden) vorliegen.
- (3) Außerdem können öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, sowie andere Vereinigungen, Privatunternehmen und natürliche Personen als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

§ 5

Ausscheiden aus dem Kreisverband

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Austritt; der Austritt muss schriftlich dem KV erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres und nur unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist möglich,
 2. bei natürlichen Personen durch Tod, juristischen Personen, Vereinigungen und Privatunternehmen mit dem Liquidationsbeschluss,
 3. durch Ausschluss (§ 6)
 4. durch den Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des KV (§ 20).
- (2) Endet die Mitgliedschaft beim LVB nach Abs. 1, Ziffer 1-4, so scheidet das Mitglied (Verein) gleichzeitig auch aus den Untergliederungen des LVB (Kreis- und Bezirksverband für Gartenbau und Landespflege) aus.
- (3) Für den Fall, dass Mitglieder Kapitalanteile einbezahlt oder Sacheinlagen geleistet haben, erhalten diese Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des KV nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

§ 6

Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus dem KV wegen Nichterfüllung oder Verletzung von satzungsgemäßen Pflichten oder Beschlüssen der Organe (§ 3) des KV ausgeschlossen werden, wenn die Vorstandschaft des KV vorher das Mitglied zur Erfüllung seiner Pflichten vergeblich aufgefordert hat.
- (2) Der Ausschluss erfolgt unbeschadet der Verpflichtung des Mitgliedes zur Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr mit sofortiger Wirkung durch Beschluss der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied unter Hinweis auf den möglichen Ausschluss Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich gegen Nachweis mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung des Briefes an, kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (4) Das ausgeschlossene Mitglied kann den Beschluss der Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen – gerechnet von der Absendung des Briefes an – durch Berufung an die

Vorstandschaft anfechten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges.

- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Verbandsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem LVB gegenüber voll zu erfüllen.

§ 7

Rechte der Mitglieder (=Vereine)

Die Mitglieder (=Vereine) sind berechtigt

1. an den Mitgliederversammlungen des KV teilzunehmen. Die Vertretung mit Sitz und Stimme, nach Maßgabe des §§ 10 mit 12 erfolgt durch die gewählten Delegierten,
2. an den Veranstaltungen des KV teilzunehmen,
3. Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen,
4. die vom KV geschaffenen Einrichtungen zu benützen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder (=Vereine)

Die Mitglieder (=Vereine) sind verpflichtet

1. die Bestrebungen des KV nach besten Kräften zu unterstützen,
2. die von den Organen des KV gefassten Beschlüsse zu vollziehen,
3. die angeforderten Aufschlüsse und Berichte abzugeben,
4. den festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag spätestens 3 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres an den LVB abzuführen.

§ 9

Satzung der Mitglieder

Die Vereine geben sich ihre Satzung selbst. Diese darf der Satzung des KV und LVB nicht widersprechen.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Vorstandschaft jederzeit berechtigt. Die Vorstandschaft ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens 10 % der Mitglieder, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, schriftlich bei der Geschäftsstelle des KV beantragt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorstandschaft. Die Einberufung hat mindestens 2 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Kreisverbandsvorsitzende (§ 16 Abs. 1), bei dessen Verhinderung der 2. Kreisverbandsvorsitzende. Ist auch der 2. KV-Vorsitzende verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Ist der Versammlungsleiter vom Gegenstand der Beratung betroffen, so übernimmt für den betreffenden Punkt der Tagesordnung der 2. KV-Vorsitzende den Vorsitz. Ist dieser verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter der Versammlung.
- (5) Über die Versammlung und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11

Beschlussfassung bei der Mitgliederversammlung

- (1) Die Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen geschieht wie folgt:
Jeder Verein hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Zur Beschlussfassung über die in § 20 genannten Anträge ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt
 1. die Wahl des 1. und der beiden 2. Kreisverbandsvorsitzenden, des Geschäftsführers und des Kassiers, sowie von bis zu acht Beisitzern.
Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung,
 2. die Bestellung von 2 Rechnungsprüfern aus dem Kreis der Mitglieder,
 3. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung für den Jahresabschluss bzw. die Jahresabschlüsse,
 4. die Bestimmung des Ortes der nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, aus triftigen Gründen nachträglich einen anderen Ort zu bestimmen,
 5. die Änderung der Satzung oder die Auflösung des KV,
 6. die Stellung von Anträgen.
- (2) Anträge nach Abs. 1 Ziffer 5 müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Vorstandschaft eingereicht werden.

§ 13

Die erweiterte Vorstandschaft

- (1) Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus dem 1. KV-Vorsitzenden, den beiden 2. KV-Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassier und bis zu acht weiteren Beisitzern,
- (2) sowie dem/der Jugendbeauftragten dieser/diese wird von der Vorstandschaft (§16, Abs. 1 mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Die Verbandsleitung wird durch die Mitgliederversammlung (§ 12 Abs. 1.1) auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Beschlussfassung in der erweiterten Vorstandschaft

- (1) Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft finden nach Bedarf statt oder wenn mindestens 3 Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft die Einberufung, unter Mitteilung des Grundes, schriftlich beim 1. KV-Vorsitzenden beantragen. Die Sitzungen werden vom 1. KV-Vorsitzenden einberufen, die Tagesordnung ist bekanntzugeben. Die Sitzung leitet der 1. KV-Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung einer der beiden 2. KV-Vorsitzenden.
- (2) Die erweiterte Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn der 1. oder einer der beiden

2. KV-Vorsitzenden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (4)

§ 15

Aufgaben der erweiterten Vorstandschaft

- (1) Der erweiterten Vorstandschaft obliegt die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes und des Arbeitsplanes.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben sind unter Beachtung des §§ 140 ff der Abgabenordnung ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen.
- (3) Die erweiterte Vorstandschaft kann eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Der erweiterten Vorstandschaft obliegt die Beantragung der Ehrung von Verdiensten um die Zwecke und Ziele des KV.
- (5) Die Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft verwalten ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich. In einzelnen Fällen kann ihnen ein von der erweiterten Vorstandschaft zu bestimmender Unkostenersatz gewährt werden.

§ 16

Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. KV-Vorsitzenden und den beiden 2. KV-Vorsitzenden.
- (2) Der 1. KV-Vorsitzende und die 2. KV-Vorsitzenden vertreten, jeweils allein, den KV gerichtlich und außergerichtlich; sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Die erweiterte Vorstandschaft kann für die Vorstandschaft eine Geschäftsordnung erlassen. Im Innenverhältnis gilt, dass die 2. Vorsitzenden ihr Vertretungsrecht erst wahrnehmen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Die Vorstandschaft beauftragt die von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüfer.
- (5) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der erweiterten Vorstandschaft.
- (6) Die Mitglieder der Vorstandschaft verwalten ihr Amt unbeschadet eines etwaigen Anspruches auf Grund vertragsgemäßer Vergütung, grundsätzlich ehrenamtlich. In besonderen Fällen kann ein von der erweiterten Vorstandschaft zu bestimmender Unkostenersatz gewährt werden. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz barer Auslagen.

§ 17

Betriebsmittel

Die Mittel des KV werden beschafft aus:

1. Den vom LVB rückvergüteten Mitgliedsbeiträgen (Vereinsbeiträgen),
2. Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln,
3. sonstigen Zuwendungen.

§ 18

Einladungen und Veröffentlichungen

Bekanntmachungen des KV erfolgen in ortsüblicher Weise.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Satzungsänderung und Auflösung des KV

- (1) Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des KV, welche nicht von der erweiterten Vorstandschaft ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens 75 % der angeschlossenen Vereine und müssen mindestens 4 Wochen vor der hierüber beschließenden Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des KV schriftlich eingereicht werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des KV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Bezirksverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der oben vorliegenden Form durch die Mitgliederversammlung des KV am **12.03.2017 in Burgthann** verabschiedet und einstimmig angenommen.

Unterschriften

Mit den nachstehend geleisteten Unterschriften werden der Beschluss und die Annahme der Satzung in der vorliegenden Form bestätigt:

Mitglieder der Vorstandschaft des Kreisverbandes

1. Vorsitzender Wolfgang Lahm

2. Vorsitzender Alfred Icks

2. Vorsitzender Werner Schweikert